

Busfahrer: Rechte & Pflichten

Als Autofahrer darf ich Linienbusse nicht an der Abfahrt von einer Haltestelle hindern. So weit, so gut. Viele Busfahrer blinken jedoch lediglich einmal, bevor sie rücksichtslos aus der Station fahren. Manchmal blinken sie sogar erst, wenn sie bereits losgefahren sind. Solche Situationen sind sehr oft gefährlich. Ich habe aber auch schon Busse beobachtet, die in der Haltestelle stehen, mehrmals links blinken – aber dennoch nicht losfahren. Ist das ein Vorfahrts-Verzicht? Welche Regeln gelten in dem Zusammenhang für Busfahrer?

Marion Guller
1230 Wien

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

§ 26a Absatz 2 StVO verpflichtet auch den Lenker eines Busses, sich zu vergewissern, dass andere Straßenbenützer durch das Abfahren nicht „gefährdet“ werden (eine Behinderung ist jedoch zulässig).

Dazu gehört auch, die Absicht, abzufahren, eindeutig mit dem Fahrtrichtungsanzeiger anzuzeigen. Fährt der Bus trotz Blinkens nicht ab, ist im Zweifel die Geschwindigkeit zu reduzieren und – falls erforderlich – anzuhalten, da in diesem Fall nicht von einem Vorfahrts-Verzicht ausgegangen werden kann, da kein eindeutiges Verhalten vorliegt.

100 bei Nässe

Auf der Autobahn sehe ich häufig Verkehrszeichen, die das Geschwindigkeitslimit bei Nässe reduzieren. Wann gilt eine Straße als nass? Genügen dafür bereits wenige Regentropfen? Ich bitte um Klärung.

Walter Zuprer
per e-mail



**Tempo-
Limit bei
Regen:
Wann gilt
die Fahr-
bahn als
nass?**

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Hierfür gibt es keine Definition. Die Rechtsprechung stellt auf den verständigen „motorisierten verkehrstüchtigen Verkehrsteilnehmer“ ab und legt es in seinen Verantwortungsbereich, die Geschwindigkeit den gegebenen Witterungs- und Sichtverhältnissen anzupassen (Fahren auf Sicht, Fahren auf halbe Sicht), egal auf welcher Straße.

Sinn und Zweck einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung ist es, zusätzliche, durch Regen bedingte Gefahren zu reduzieren. Auch wenn nur Teile der Fahrbahn nass erscheinen, ist im Zweifel die Geschwindigkeit zu vermindern (Aquaplaning, Wasser in Spurrillen, unterschiedlich griffige Fahrbahnoberflächen, längerer Bremsweg etc).

Gültige Ortstafel?

Mir sind auf Landstraßen Tafeln aufgefallen, die, so vermute ich, kleine Dörfer anzeigen. Die Tafeln ohne blauen Rand sind weiß, eckig und deutlich kleiner als herkömmliche Ortstafeln und daher auch schlechter erkennbar. Gilt danach Tempo 50? Falls diese Schilder tatsächlich Ortschaften bezeichnen, wieso werden dann nicht richtige Ortstafeln aufgestellt?

Hans Drasen
4020 Linz

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 50 gilt allgemein innerhalb der Hinweiszeichen Ortsgebiet-Anfang und -Ende (Anm.: typische Ortstafeln mit blauem Rand), soweit keine anderen Geschwindigkeiten verordnet wurden.

Die Anbringung des erwähnten Hinweiszeichens ist nur dann möglich, wenn verbauten Gebiet gekennzeichnet werden soll. Das Schild kann innerhalb oder außerhalb eines Ortsgebietes angebracht sein. Das Hinweiszeichen als solches verändert die vor diesem gültige Geschwindigkeitsbeschränkung nicht. Somit bedingt diese Tafel keine automatische Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Werden solche Schilder außerhalb eines Ortsgebietes aufgestellt, dann meist aus dem Grund, um einen politischen Bezirk zu kennzeichnen oder die Behördenzuständigkeit festzulegen (Bezirkshauptmannschaft, Polizei, Gericht etc).